

Zwischen

**DSA Deutsche Sportausweis GmbH
Massenbergstraße 9-13
D-44787 Bochum
(nachfolgend „DSA“ genannt)**

und

(nachfolgend „Verein“ genannt)

(beide nachfolgend zusammen „Parteien“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vertragsnummer:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die DSA ist Urheber und exklusiver Betreiber des nationalen Systems „Deutscher Sportausweis“. Ferner ist die DSA Inhaber der offiziellen Wort-/Bildmarke „Deutscher Sportausweis“ inklusive der Unterbezeichnungen „Sportvereins-Karte“ und „SportManagement-Karte“.
- (2) Der Verein plant die Einführung und Ausgabe eines einheitlichen Ausweises für alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins sowie seiner Angestellten und ehrenamtlichen Helfer (nachfolgend „Mitglieder“ genannt). Hierzu schließt sich der Verein dem System des Deutschen Sportausweises (nachfolgend „Ausweis“ genannt) an. Mit der Herstellung und dem Betrieb der Ausweise für sämtliche Mitglieder beauftragt der Verein die DSA nach diesem Vertrag exklusiv.
- (3) Die DSA ist verpflichtet, die Produktion der Ausweise in Erst- und Folgeausstattung nach Maßgabe dieses Vertrages zu organisieren. Der Ausweisversand erfolgt zentral über die DSA in Absenderschaft des Vereins. Hierzu wird mit der verantwortlichen Vereinsführung, die seitens des Vereins gegenüber der DSA im DSA-Erfassungsbogen benannt wurde, nach Maßgabe der DSA-Mailingsystematik ein Anschreiben definiert, aus welchem die Anwendungsbereiche und Vorteile des Ausweises im Verein, in Verbänden sowie bei Wirtschaftspartnern der DSA hervorgehen.
- (4) Die DSA verantwortet neben der physischen Herstellung auch das nationale, mit allen eingebundenen Verbandsstrukturen abgestimmte Layout des Ausweises, die Produktion und Personalisierung nach Maßgabe der vom Verein freigegebenen Daten sowie sämtliche Lettershoparbeiten einschließlich Druck und direkten Versands an das Vereinsmitglied.
- (5) Unmittelbarer Herausgeber des Ausweises ist der Verein. Zu diesem Zweck wird der Verein der DSA die zur Ausweisherstellung und -versendung notwendigen Mitgliederdaten in einem von der DSA zur Verfügung gestellten Datenformat übermitteln. Die so übermittelten Mitgliederdaten dürfen von der DSA entsprechend geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen ausschließlich für die Herstellung und den Versand der Ausweise im Namen des Vereins verwendet werden. Die Rolle der DSA entspricht insoweit der eines Auftragsdatenverarbeiters.

DSA
DEUTSCHE
SPORTAUSWEIS GMBH

DSA Deutsche Sportausweis GmbH
Massenbergstraße 9-13
44787 Bochum

phone: +49 (234) 58 71 00-0
fax: +49 (234) 58 71 00-29

e-mail: info@sportausweis.de
web: www.sportausweis.de
www.d-s-a-gmbh.de

Bankverbindung:
Dresdner Bank Essen
Konto: 412 776 600
BLZ: 360 800 80

Geschäftsführer:
Stephan Penz

Sitz: Bochum
HRB: 11203
UST-IdNr: DE814207246

- (6) Dieser Auftrag umfasst sowohl die Ausstattung des zum Produktionszeitpunktes genannten Bestandes an aktiven und passiven Mitgliedern des Vereins als auch die Nachversorgung mit Ausweisen. Die Ausstattung erfolgt für den Verein und das jeweilige Vereinsmitglied nach Maßgabe von § 6 grundsätzlich kostenfrei. Die Kostenträgerschaft wird von der DSA und den vertraglich an die DSA gebundenen Wirtschaftspartnern gewährleistet, die den Ausweisinhabern zugleich Vorteile bei Vorlage oder technischem Einsatz des Ausweises gewähren. Eine direkte Bewerbung der Vereinsmitglieder durch die Wirtschaftspartner ist ausgeschlossen. Der Verein verpflichtet sich, den Ausstattungs- und Ersatzausweisprozess ohne weitere Erhebung oder Verrechnung von Gebühren an die Mitglieder zu gewährleisten.

§ 2 Optische Gestaltung/Funktionsweise

- (1) Die optische Gestaltung des Ausweises entspricht den in der Anlage 1 aufgeführten Layouts. Der Standardausweis in den Varianten Sportvereins-Karte und Sport-Management-Karte enthält auf der Vorderseite folgende optischen Merkmale: Vor- und Zuname des Vereinsmitglieds, Name des Sportvereins (laut Angaben im DSA-Erfassungsbogen), Logo oder Sportarten-Piktogramm des zuständigen Spitzenverbandes, Logo des zuständigen Landessportbundes, nationale, anonyme Sportausweis-Mitgliedsnummer, Ausweisnummer.
- (2) Dem Deutschen Turner-Bund e.V. zuzuordnende Vereinsmitglieder erhalten automatisch eine Sportausweis/GYMCARD. Diese ist zugleich offizieller Mitgliedsausweis des Deutschen Turner-Bundes e.V.. Die Sportausweis/GYMCARD enthält auf der Vorderseite folgende optischen Merkmale: Vor- und Zuname des Vereinsmitglieds, Name des Sportvereins (laut Angaben im DSA-Erfassungsbogen), Logo des Deutschen Turner-Bundes e.V., Logo des zuständigen Landesturnverbandes, nationale, anonyme Sportausweis-Mitgliedsnummer, Ausweisnummer.
- (3) Laut der Angabe auf Ihrem DSA-Erfassungsbogen wird die Schreibweise Ihres Vereins auf Ihren Ausweisen wie folgt übernommen:

Auf der Ausweiserückseite sind Magnetstreifen und Barcode als technische Merkmale standardisiert aufgebracht. Die DSA kann nach eigenem Ermessen über die Einbringung weiterer technischer Merkmale entscheiden (wie z. B. eines Chips zur Ansteuerung von Zugangssystemen), sofern hierdurch dem Verein keine zusätzlichen Kosten oder datenschutzrechtlichen Probleme entstehen. Über Änderungen der technischen oder optischen Gestaltung wird die DSA den Verein entsprechend informieren.

- (4) Sämtliche technischen Merkmale können vom Verein zu verwaltungstechnischen Zwecken verwendet werden und dienen ferner dem Ausweisinhaber zur Erlangung von Vorteilen, die ihm aufgrund seiner Mitgliedschaft im Verein über den Einsatz des Sportausweises bei Verbänden oder bei Wirtschaftspartnern des Vereins, der Sportverbände oder der DSA gewährt werden. Sollten im Zuge der Weiterentwicklung des Ausweises zusätzliche Speichermedien integriert werden, so enthalten auch diese bei Auslieferung ausschließlich Ausweisnummer und die Sportausweis-Mitgliedsnummer. Die Aufspielung persönlicher Adressdaten auf eines der Speichermedien ist ausgeschlossen.

- (5) Dem Verein ist eine Änderung der optischen Gestaltung des Ausweises untersagt. Insbesondere ist es nicht gestattet, den Ausweis mit Hinweisen auf Vereinssponsoren oder einem Vereinslogo zu versehen.
- (6) Die technische Funktionsweise des Ausweises ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 3 Ausweis als SportManagement-Karte

Grundsätzlich werden alle Vereinsmitglieder, mit Ausnahme dem Deutschen Turner-Bund zuzuordnender Mitglieder, die jeweils eine Sportausweis/GYMCARD erhalten, mit dem Ausweis in der Version der Sportvereins-Karte ausgestattet. Personen der Vereinsführung können vom Verein mit einem Ausweis in der Version einer SportManagement-Karte ausgestattet werden. Zielgruppe dieser Ausweisversion sind Vereinsführung, Funktionsträger, Abteilungs- und Übungsleiter. Diese Ausweisversion kann u. a. Vorteile bei solchen Wirtschaftspartnern des Systems gewähren, die ausschließlich für den Vereinsbedarf relevant sind (z. B. Ausstattung/Infrastruktur). Zusätzlich können bei Wirtschaftspartnern des Systems eventuell höhere Vorteile gewährt werden (z. B. Teamsport). Grundsätzlich kann pro 30 angemeldete Vereinsmitglieder je eine SportManagement-Karte geordert werden. Jedoch hat jeder Verein einen Anspruch auf mindestens zwei SportManagement-Karten. Welche Personen eine SportManagement-Karte erhalten sollen, entscheidet allein der Verein. Es können weitere SportManagement-Karten nachbestellt werden, bis das Kontingent ausgeschöpft ist. Danach muss für jede weitere Bestellung einer neuen SportManagement-Karte eine bestehende Karte deaktiviert werden. Diejenigen Mitglieder, die bei Ausstattung eine SportManagement-Karte erhalten sollen, werden der DSA seitens des Vereins im Rahmen der Mitgliedermeldung benannt. Für Nachorder, Tausch, Verlust und Defekt gilt § 6 entsprechend.

§ 4 Ausweisfunktionen/Wirtschaftliche Vorteile

- (1) Grundsätzlich und vorrangig ist der Ausweis Mitgliedsausweis des Vereins. Nach Ausstattung wird dem Verein die zum Zwecke der Erstellung übermittelte Mitgliederliste, ergänzt um Ausweisnummer und nationale Sportausweis-Mitgliedsnummer, zurück übermittelt. Gleichzeitig werden die Mitgliedsdaten in eine vereinspezifische Online-Datenbank, in dem sogenannten Sportlichen Kernsystem (nachfolgend SKS genannt) unter <https://admin.sportausweis.de> eingestellt, auf die nur der Administrator des Vereins beziehungsweise vom Administrator bestimmte Unteradministratoren Zugriff haben. Über a) eine Vorzeigelogik mit dem Vereinsnamen (Show-Your-Card-Prinzip) oder b) die vom Verein veranlasste Einpielung von Ausweisnummern in die Kassensysteme lokaler Vorteilspartner des Vereins kann der Ausweis als Vorteilsausweis des Vereins eingesetzt werden. Gleiches gilt für die Steuerung von z. B. elektronischen Zugangssystemen in eigenen/öffentlichen Sportstätten, kulturellen Einrichtungen, Gastro-Systemen etc.
- (2) Der Verein ist berechtigt, weitere lokale Vorteilspartner für die Ausweisinhaber innerhalb seines Vereins zu gewinnen oder Akzeptanzpartner für seinen Verein und seine Mitglieder nach dem Show-Your-Card-Prinzip einzubinden. Dem Verein unterliegen hinsichtlich der Akquisition und Einbindung von lokalen Wirtschaftspartnern keinerlei Beschränkungen. Wird ein neuer Partner gewonnen, ist der Verein, hier insbesondere der Administrator, verpflichtet, unverzüglich die Branchenkenntnis, die Firma und die Anschrift sowie die Vorteilshöhe für den Ausweis im Informations- und Kommunikationsportal www.sportausweis.de (nachfolgend IKP genannt) einzupflegen. Der Ausweis erfüllt alle technischen Voraussetzungen, um von den teilnehmenden Spitzenverbänden als Wettkampf-

bzw. Spielerpass oder zur anderweitigen Lizenzverwaltung eingesetzt zu werden. Über die Aktivierung dieser Nutzungsmöglichkeit entscheiden die Spitzenverbände in ihrer Struktur nach eigenem Ermessen. Auch im Falle des positiven Entscheids eines Verbandes über eine derartige Nutzungsmöglichkeit entscheidet über die Teilnahme des Vereinsmitglieds das Mitglied in Abstimmung mit dem Administrator des Vereins.

- (3) Der Ausweis kann vom Ausweisinhaber als Vorteilsausweis bei Wirtschaftspartnern des Systems eingesetzt werden. Bei Ausweisauslieferung ist diese Funktion nicht aktiviert. Eine Aktivierung erfolgt erst mit jederzeit für die Zukunft widerrufbarer Zustimmung des Ausweisinhabers gegenüber der DSA. Erst nach Aktivierung kann der Ausweis als Vorteilsmedium genutzt werden (bei Minderjährigen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten). Der Ausweis ist in der aktuellen Ausprägung keine Zahl- oder Debitkarte. Die Nutzung des Ausweises als Zahl- oder Debitkarte wird allerdings angestrebt. Über die Aktivierung entscheidet jedes Mitglied nach eigenem Ermessen. Gleiches gilt für die Sonderfunktionalitäten (verbandsspezifische Informationen und Vorteile), die der Deutsche Turner-Bund e.V. über den offiziellen Mitgliedsausweis in Form der Sportausweis/GYMCARD anbietet.
- (4) Der Verein erklärt sich bereit, seine Mitglieder über das Ausweissystem und die Vorteile in geeigneter Form (Online, Auslage, Vereinsmedien, Aushang etc.) zu informieren. Die entsprechenden Unterlagen und Kommunikationsbausteine werden dem Verein seitens der DSA zur Verfügung gestellt und können über die Internetseite www.d-s-a-gmbh.de jederzeit abgerufen werden. Über die Art der Kommunikation entscheidet der Verein/der Administrator nach freiem Ermessen. In diesem Zusammenhang gestattet es der Verein der DSA, seine Mitglieder bei Auslieferung des Ausweises im Namen des Vereins auf Vorteile hinzuweisen und die für die weitere Vorteilskommunikation, die stets in Absenderschaft entweder des Vereins, eines oder mehrerer der teilnehmenden Verbände oder des Deutschen Sportausweises selbst zu erfolgen hat, erforderliche Zustimmung des Mitglieds mit einem entsprechenden Einwilligungensformular abzufragen. Dem Verein ist bekannt, dass für die Nutzung der wirtschaftlichen Vorteile und für die persönliche Vorteilskommunikation die ausdrückliche Zustimmung des Mitglieds (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten) entweder über das bei Ausweisversand beigelegte DSA-Formular oder über das IKP Portal www.sportausweis.de notwendig ist.
- (5) Zu Zwecken der Beitrags- oder auch der Zugangskontrolle nach dem Show-Your-Card-Prinzip besteht die Möglichkeit, den Ausweis mit sog. Jahresmarken zu versehen, die auf dem Ausweis in einem hierfür vorgesehenen Feld aufgebracht werden können. Zur Vermeidung jeglicher Beschädigung bzw. Einschränkung der Funktionsweise der Ausweise, die einen kostenpflichtigen Ersatz zur Folge hätte, verpflichtet sich der Verein, Jahresmarken ausschließlich über die DSA zu beziehen. Dem Verein ist bekannt, dass es sich hierbei um eine kostenpflichtige Zusatzleistung der DSA handelt.

§ 5 Vereinsadministrator

- (1) Der Verein wird der DSA im DSA-Erfassungsbogen je eine vertretungsberechtigte Person des Vereins sowie einen Vereinsadministrator benennen. Die Administratorfunktion kann auch durch den Vertretungsberechtigten in Personalunion wahrgenommen werden. Dem Administrator werden sowohl im IKP unter www.sportausweis.de als auch im SKS unter <https://admin.sportausweis.de> bestimmte Administrationsrechte, wie beispielsweise die Adressänderungen, Freigaberechte, Funktionszuweisung, Nach- oder Neubestellung von Ausweisen

oder die Einpflegung lokaler Vorteilspartner des Vereins, eingeräumt werden. Ein Dialogcockpit mit der kostenpflichtigen Möglichkeit zur portokostenoptimierten Versendung von Vereinsschreiben ist in einer zukünftigen Ausbaustufe im SKS verfügbar.

- (2) Benennt der Verein trotz schriftlicher Aufforderung keinen Vereinsadministrator, so können Nachbestellungen (neue Sportausweise/Ersatz) durch die Vereinsführung nur mit Nachweis einer entsprechenden Legitimation telefonisch bestellt werden. Die DSA ist berechtigt, die auf diese Weise übermittelten Daten in die Online-Datenbank des Vereins im SKS einzustellen. Der Verein kann die DSA gegen Kostenerstattung mit der Administration der Online-Datenbank beauftragen oder einen dritten Dienstleister als Administrator gegenüber der DSA benennen.
- (3) Die Vereinsführung sichert zu, dass dem jeweiligen Vereinsadministrator für Rechtsgeschäfte, die im Rahmen seiner Administrationsaufgaben im SKS und dem IKP anfallen, die entsprechende Handlungsvollmacht erteilt wird. Diese Handlungsvollmacht muss insbesondere die Ermächtigung für kostenpflichtige Rechtsgeschäfte umfassen (z.B. Ausweisanach-/Ersatzausweisbestellung, Mailings, Beitragseinzug etc.), die der Administrator im Namen und für Rechnung des Vereins online über das SKS abschließt. Der Verein gibt der DSA hiermit auch seine vorherige Zustimmung (Einwilligung) zu den vom Vereinsadministrator im gewöhnlichen Geschäftsverlauf mit der DSA getätigten Rechtsgeschäften. Der Widerruf dieser Einwilligung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 6 Kosten des Ausweises – Ausstattung/Nachbestellungen

- (1) Die Ausstattung des vom Vereinsadministrator genannten Mitgliederbestandes, sowie die Ausstattung neuer Vereinsmitglieder mit Sportausweisen sind kostenfrei. Die Kostenfreiheit beinhaltet neben der Produktion auch den Versand des Ausweises an das Vereinsmitglied über die DSA im Namen des Vereins. Kostenfrei ist auch der Tausch einer SportManagement-Karte in eine Sportvereins-Karte und die Nachbestellung einer SportManagement-Karte für bereits bestehende Mitglieder. Der Verein verpflichtet sich aus den in § 6 (7) aufgeführten Gründen, keine gesonderten Gebühren für die Ausstattung der Mitglieder zu berechnen oder eine Verrechnung mit anderen Gebühren, z. B. Mitgliedsbeiträgen, vorzunehmen.
- (2) Nicht zustellbare Ausweise werden als Postrückläufer dem Verein zugeliefert. Da die vom Verein an die DSA übermittelte Adresse eines Vereinsmitglieds sich in diesem Fall als unzutreffend herausgestellt hat, obliegt die weitere Zustellung des Ausweises an das Mitglied dem Verein. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Verein zu tragen. Sobald sich das Mitglied im IKP unter www.sportausweis.de angemeldet hat, kann es die Korrektur der Adresse selbst vornehmen und an den Vereinsadministrator weiterleiten.
- (3) Grundsätzlich erhält jedes Mitglied für seine Mitgliedschaft in einem Verein kostenlos einen Deutschen Sportausweis. Mitglieder, die im selben Verein in mehreren Sportarten aktiv sind, erhalten ihren ersten Ausweis in der Regel mit der optischen Kennzeichnung der (wettkampfmäßig betriebenen) Erstsportart ausgestellt (Spitzenverbandslogo / -piktogramm). Zusätzlich können im IKP bis zu vier weitere Interessenssportarten angegeben werden. Die Mehrfachausstattung eines Mitglieds mit mehreren Ausweisen innerhalb eines Vereins kann erforderlich sein, wenn das Mitglied für den Verein in mehreren Sportarten wettkampfmäßig engagiert ist. Um eine Kostenfreiheit auch für weitere Ausweise zu gewährleisten, wird bei Bestellung wettkampfmäßig bedingter Zusatzausweise die Inhaberschaft der Wettkampflizenz von der DSA beim entsprechenden Landesfachverband

überprüft. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, gemäß § 6 (6, 7) zusätzliche Ausweise für ein Mitglied zu bestellen.

- (4) Eine kostenfreie Neuausstellung eines Ausweises erfolgt im Falle eines technischen Defektes. Ein technischer Defekt kann bei Auslieferung allein durch ein fehlerhaft beschriebenes Speichermedium begründet sein, dass die Akzeptanz des Ausweises an Lesegeräten in Vereinen und Verbänden und in Kassensystemen von Wirtschaftspartnern verhindert. Meldet der Vereinsadministrator den technischen Defekt eines Ausweises, so erfolgt nach Überprüfung und Verifizierung eines solchen technischen Defekts durch die DSA ein kostenfreier Austausch. Stellt sich bei der Überprüfung des technischen Defekts heraus, dass dieser durch unsachgemäße Handhabung entstanden ist (z.B. Kontakt mit magnetischen Materialien), so erfolgt der Austausch gegen Kostenerstattung gemäß § 6 (6). Eine kostenfreie Neuausstellung des Ausweises erfolgt ferner, sobald dies aufgrund der Überschreitung der natürlichen Lebensdauer des Materials erforderlich wird. Dieser Fall kann frühestens nach dem vierten Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auslieferung, der Fall sein. Stellt sich bei der Überprüfung des Materialschadens heraus, dass dieser durch unsachgemäße Handhabung entstanden ist (z.B. Kontakt mit magnetischen Materialien), so erfolgt der Austausch ebenfalls gegen Kostenerstattung gemäß § 6 (6).
- (5) Erfolgt ein Austausch von Ausweisen aufgrund eines von der DSA initiierten Layoutwechsels oder der Einführung neuer technischer Standards (Chip, Zahlungsfunktion), so sind die Kosten hierfür von der DSA zu tragen.
- (6) Ist die Bestellung eines Ersatzausweises durch den Vereinsadministrator aufgrund Verlusts, unsachgemäßer Handhabung oder Zerstörung notwendig, oder soll für ein Mitglied ein zusätzlicher Ausweis ohne Wettkampffunktion gemäß § 6 (3) bestellt werden, so stellt die DSA dem Verein die Kosten hierfür in Rechnung. Die zum jeweiligen Bestellzeitpunkt aktuellen Kosten können jederzeit auf "www.d-s-a-gmbh.de" eingesehen werden und betragen gegenwärtig 10,00 Euro inkl. gesetzlicher MWSt.
- (7) Bestellt ein Mitglied aus den in § 6 (6) aufgeführten Gründen über den vom Verein bestimmten Administrator einen Ersatzausweis, so ist der Vereinsadministrator verpflichtet, vom Mitglied die Kosten hierfür gemäß § 6 (6) ohne weiteren Aufschlag einzufordern und an die DSA weiterzuleiten. Insbesondere ist es dem Verein aus steuerlichen Gründen sowie aus Gründen zum Schutz der Gemeinnützigkeit untersagt, den Ausweis als Bestandteil seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitglieds-/Jahresbeiträge auszuweisen. Der Verein verpflichtet sich, jedwede Gebühr, die von der DSA für Nachbestellung oder Ersatz erhoben wird, vor Bestellung bei der DSA ohne weitere Beaufschlagung oder Verrechnung mit anderen Gebühren und Beiträgen durch den Administrator direkt vom Mitglied einzufordern.
- (8) Die DSA ist bestrebt, den teilnehmenden Vereinen Angebote zu unterbreiten, welche die Vereinsverwaltung vereinfachen. Diese können kostenfrei oder kostenpflichtig sein. Über die Annahme dieser Angebote entscheidet stets der Verein auf freiwilliger Basis. Zu den kostenfreien Angeboten zählen insbesondere die Ausstattung der Mitglieder mit Ausweisen und das zur Verfügung stellen einer vereinsspezifischen Online-Mitgliederverwaltung im SKS. Zu den kostenpflichtigen Angeboten zählen u.a. eine mit der Online-Datenbank kompatible EDV-Vereinssoftware, Ausweiselesegeräte und EDV-Hardware.
- (9) Die Nutzung des von der DSA auf www.sportausweis.de betriebenen Informations- und Kommunikationsportals (IKP) ist für alle Sportverbände, Sportvereine und Inhaber des Deutschen Sportausweises kostenlos.

§ 7 Meldeverfahren/Adressdaten/Datenschutz

- (1) Die Zuordnung der Vereinsmitglieder zum Spitzenverband ist beim Deutschen Sportausweis analog zum Meldeverfahren der Landessportbünde durchzuführen. Maßgebliche Grundlage für die Zuordnung der Vereinsmitglieder zum Spitzenverband ist die „Kennziffertabelle Verbände“, die dem Administrator des Vereins nach Unterschrift dieses Vertrages mit dem sog. Administratoren-Mailing zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Adressdatenhoheit über seine Mitglieder verbleibt beim Verein. Insbesondere werden die Adressdaten der Mitglieder ohne Zustimmung des Mitgliedes oder des Vereins nicht an Dritte weitergegeben. Dritte im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Wirtschaftspartner des Systems sowie kooperierende Sportverbände. Jedoch beauftragt der Verein die DSA zum Zwecke des Ausweisbetriebs und der Vorhaltung einer Online-Schnittstelle für die Datenpflege durch einen vom Verein bestimmten Administrator, die vom Verein gestellten personenbezogenen Daten zu speichern. Über jegliche Speicherung persönlicher Daten in Systemen Dritter entscheidet das Mitglied selbst nach freiem Ermessen (bei Minderjährigen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten).
- (3) Der Vereinsadministrator hat das Recht und die Möglichkeit, die Adressdaten der Mitglieder im SKS unter <https://admin.sportausweis.de> zu pflegen, zu ändern und zu korrigieren. Mitglieder, die im Informations- und Kommunikationsportal www.sportausweis.de ihr Personenprofil anlegen, werden die Möglichkeit haben, im Rahmen einer dezentralen Adresspflege den Vereinsadministrator über Kontaktdatenänderungen zu informieren. Über die Akzeptanz der Änderungen in der Online-Datenbank entscheidet der Vereinsadministrator.
- (4) Liefert der Verein Mitgliederdaten an die DSA, so werden diese einer Dublettenprüfung und einer Validitätsprüfung unterzogen. Mitgliederdaten, die nach der Validitätsprüfung korrekt erscheinen, werden keiner weiteren Prüfung unterzogen und gelten als vom Vereinsadministrator freigegeben. Die DSA ist berechtigt, Adressbestandteile solcher Adressen, die aufgrund von Zahlen- oder Buchstabendrehern oder fehlerhaft gekürzten Anschriftsdaten als fehlerhaft eingestuft werden, selbst zu korrigieren und als korrekt einzustufen, ohne dass es einer weiteren Freigabe des Vereinsadministrators bedarf. Anschriften, in denen schwerwiegendere als die vorgenannten Fehler auftreten, werden dem Vereinsadministrator in einer Korrekturschleife mit der Bitte um Aktualisierung online zur Verfügung gestellt. Der Versand der Ausweise durch die DSA erfolgt erst nach Freigabe der korrigierten Gesamtdatenbank des Vereins sowie des zugehörigen Erstausstattungsmailings durch den Verein/den Vereinsadministrator. Für fehlerhaft ausgestellte Ausweise und deren Austausch haftet nach Freigabe der Verein gemäß § 6 (2).
- (5) Der Verein erklärt sich damit einverstanden, dass die DSA die Adressen der Mitglieder zum Zweck der Überprüfung auf bereits vorhandene Sportausweise, zum Zweck der Nachbestellung von Ausweisen und zum Zweck der Einstellung der Adressdaten in das SKS unter <https://admin.sportausweis.de> speichert.
- (6) Die Parteien stimmen darin überein, die in Anlage 2 enthaltenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- (1) Schadensersatzansprüche des Vereins gegen die DSA, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. (1) gilt nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag hat eine feste Laufzeit von 5 Jahren. Er verlängert sich jeweils automatisch um weitere 2 Jahre, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (3) Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Bochum.

Anlagen

Anlage 1: Dokumentation der optischen und technischen Merkmale der Ausweise

Anlage 2: Auftragsdatenverarbeitung des Deutschen Sportausweises
– Regelungen zum Datenschutz

Bochum, _____

Ort, Datum

DSA Deutsche Sportausweis GmbH

Ort, Datum

Anlage 1 zum Vertrag

Technische Merkmale der Ausweise

Vorderseite Deutscher Sportausweis



Vorderseite GYM CARD (für Mitglieder des Deutschen Turner-Bundes)



- 1 Logo Landessportbund/Landesturnverband**
Zuordnungskriterium des Vereins zum jeweiligen Bundesland und Landessportbund bzw. Landesturnverband bei der GYM CARD.
- 2 Vereinsname**
Zuordnungskriterium des Mitglieds zum Verein, der den Ausweis herausgibt.
- 3 Nationale Mitgliedsnummer**
10-stellig, anonym, Referenznummer für eine datenschutzrechtlich einwandfreie Zusammenarbeit zwischen Vereinen und Verbänden. Bei der GYM CARD ist es die DTB-Mitgliedsnummer.
- 4 Logo Spitzenverband**
Zuordnung des Vereinsmitglieds zu dem auf dem Ausweis angegebenen Spitzenverband bzw. Verband mit besonderen Aufgaben (Zuweisung zu Mehrfachsportarten kann nachträglich in der Online-Datenbank des Vereins erfolgen). Darstellung des Logos bei Teilnahme des Spitzenverbands, ansonsten Piktogramm der Sportart.
- 5 Logo Deutscher Olympischer Sportbund**
Offizielle Zugehörigkeit zum System des organisierten Breitensports in Deutschland. Der Deutsche Olympische Sportbund hat die Schirmherrschaft übernommen.
- 6 Jahresmarkenfeld***
Möglichkeit zur Anbringung einer Jahresmarke (optional), z.B. zur Kontrolle von Sportstättennutzungen oder der Zahlung des Jahresbeitrags nach Sichtkontrolle.
- 7 Ausweisnummer**
16-stellig, eindeutige Nummer je Ausweis pro Vereinsmitglied.
Technische Zuordnung von Zugangsberechtigungen, Wettkampfberechtigungen; Berechtigung zur Inanspruchnahme von Vorteilen bei nationalen Wirtschaftspartnern und regionalen Vorteilspartnern der Vereine und Verbände (optional).
- 8 Magnetstreifen**
Inhalt: Ausweisnummer, Mitgliedsnummer. Lesemöglichkeit für Kassen-/Scannersysteme.
- 9 Barcode**
Inhalt: Ausweisnummer.

Rückseite Deutscher Sportausweis



*kostenpflichtig
Individuell durch den Verein gestaltbare Jahresmarken können kostenpflichtig über die DSA Deutsche Sportausweis GmbH bestellt werden.

Anlage 2 zum Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung des Deutschen Sportausweises

Zweck

Diese Anlage enthält die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der im o.g. Vertrag in seinen Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie gilt für alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers DSA Deutsche Sportausweis GmbH (nachfolgend „DSA“ genannt) oder durch den Auftragnehmer DSA beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Grundlage sind die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §§ 9 und 11 BDSG.

§ 1 Definitionen

(1) Personenbezogene Daten von Sportvereinsmitgliedern
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, hier des Sportvereinsmitglieds.

(2) Datenverarbeitung im Auftrag für den Sportverein
oder -verband

Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers. Die im Rahmen des o.g. Vertrages erfolgende Auftragsdatenverarbeitung beinhaltet die Verarbeitung der Mitgliederdaten und Transaktionsdaten der Vorteilsfunktion der Sportvereine mit den Zwecken:

1. Die Herstellung des Deutschen Sportausweises als Mitgliedsausweis des im Hauptvertrag genannten Sportvereins für jedes registrierte Mitglied dieses Vereins.
2. Die Integration einer Wettkampfkarte in den unter
 1. genannten Sportausweis, um die Wettkampfadministration zu vereinfachen.
3. Die Pflege der zur Verfügung gestellten Daten, um Dopplungen und Fehler durch einen Abgleich der Anmeldedaten der Mitglieder mit den Vereinsmitglieder Daten möglichst zu vermeiden.
4. Die Bereitstellung einer Internetplattform, in welcher der Verein die Daten seiner Mitglieder bereitstellen und verwalten kann bzw. jedes Mitglied seine eigenen Daten pflegen und sich über Vereinsangelegenheiten informieren kann.
5. Die Bereitstellung einer Kommunikationsplattform im Internet, über die die Mitglieder des Vereins und der Verein mit seinen Mitgliedern als geschlossene Benutzergruppe kommunizieren können.

6. Die Integration der Vorteilsfunktion in den Sportausweis, um den Sportausweisinhaber und den Vereinssport über ein Vorteilspartnerprogramm finanziell zu fördern. Die Teilnahme am Programm ist für die Sportausweisinhaber freiwillig. Um die Vorteilsfunktion den Mitgliedern zu erläutern, werden bei Ausgabe des Sportausweises entsprechende Unterlagen beigelegt. Weitere Funktionen des Ausweises, wie z. B. eine Zahl- oder Debitfunktion, sind später möglich. Die Nutzung dieser Zusatzfunktionen ist freiwillig und von den entsprechenden Einwilligungen des Mitglieds abhängig.
7. Die Auswertung von Transaktionsdaten der Mitglieder über deren freiwillige Teilnahme an der Vorteilsfunktion zu Marktforschungs- und Werbezwecken, soweit die dazu erforderlichen Einwilligungen vorliegen.

(3) Weisung

Eine Weisung erfolgt durch die Leistungsbeschreibung im Hauptvertrag. Sie kann durch Einzelweisungen ergänzt werden.

§ 2 Regelungsgegenstand

Der Auftragnehmer DSA verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst die in der Leistungsbeschreibung des o. g. Hauptvertrages beschriebenen Tätigkeiten. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer DSA sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, verantwortlich.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers DSA

- (1) Der Auftragnehmer DSA darf Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (2) Der Auftragnehmer DSA sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu. Insbesondere wird der Auftragnehmer DSA seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen. Die Maßnahmen werden im Sicherheitskonzept der DSA dokumentiert.

(3) Der Auftragnehmer DSA stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Datensicherheitskonzept für diese Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer DSA dem Auftraggeber Unterlagen zu Datenschutz und Datensicherheit im Sportverein oder -verband zur Verfügung stellen, um den Auftraggeber bei der Wahrnehmung seiner Pflichten im Zusammenhang mit den Regelungen zum Datenschutz aus diesem Vertrag zu unterstützen.

(4) Der Auftragnehmer DSA stellt dem Auftraggeber die für die **Verfahrensübersicht** nach § 4g Abs. 2 S.1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung.

(5) Der Auftragnehmer DSA stellt sicher, dass seine mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß **§ 5 Bundesdatenschutzgesetz** (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die Regelungen dieses Vertrages samt Anlagen eingewiesen worden sind.

(6) Der Auftragnehmer DSA teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des ordnungsgemäß bestellten **Datenschutzbeauftragten** mit.

(7) Der Auftragnehmer DSA unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

(8) Die Daten, die der Auftraggeber zu den unter § 1 genannten Zwecken dem Auftragnehmer DSA zur Verfügung stellt, können auf folgende Weise bereitgestellt werden:

1. Internetportal des Deutschen Sportausweises. Hier wird ein verschlüsselter Upload über das Internet angeboten. Die Sicherheit der Datenübertragung ist durch die Maßnahmen der DSA gewährleistet.
2. Zusendung eines Datenträgers, auf dem die Daten in geeigneter Weise gespeichert sind. Hier muss der Auftraggeber die Sicherheit der Daten durch den Versandweg und die Art der Speicherung gewährleisten.
3. Zusendung der Daten per E-Mail. Bei dieser Art der Bereitstellung muss der Auftraggeber die Sicherheit der Daten z. B. durch eine Verschlüsselung der anhängenden Datei gewährleisten.

(9) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon angefertigten Kopien dienen nur der einmaligen Übermittlung von Daten. Der Auftragnehmer DSA hat diese sorgfältig zu verwahren, so

dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer DSA ist verantwortlich für die datenschutzkonforme Vernichtung von nicht mehr benötigten Datenträgern sowie Test- und Ausschussmaterial (z. B. Fehldrucken bei Sportausweisen) und nimmt diese auch auf Weisung des Auftraggebers vor. Der Auftragnehmer DSA ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Gemäß BDSG ist der Auftraggeber für die Führung des öffentlichen Verzeichnisses gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG verantwortlich. Der Auftragnehmer DSA stellt dem Auftraggeber diese Dokumentation, soweit sie die Verarbeitung beim Auftragnehmer DSA betrifft, vollständig zur Verfügung (Internetportal der DSA).

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer DSA über etwaige Mängel, z. B. hinsichtlich der Datenqualität, unverzüglich und vollständig zu unterrichten.

§ 5 Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer DSA den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen.

§ 6 Kontrollrecht

Der Auftraggeber kann sich, nach Anmeldung zu Prüfzwecken, in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenschutzgesetze überzeugen.

Der Auftragnehmer DSA verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind.

§ 7 Subunternehmer

(1) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer DSA zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftraggebers zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt.

(2) Subunternehmer können nur unter denselben wie den in dieser Anlage geregelten Bedingungen beauftragt werden. Der Auftragnehmer DSA ist für die ordnungsgemäße Auswahl und Datenverarbeitung bei den Subunternehmern verantwortlich. Dem Auftraggeber sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend § 6 einzuräumen. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt, auf schriftliche Anforderung vom Auftragnehmer DSA, Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten.

§ 8 Sonstiges, Allgemeines

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer DSA durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer DSA den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer DSA wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.

(2) Die direkten Ansprechpartner der Vertragsparteien aus diesem Vertrag werden umgehend schriftlich bekannt gegeben.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers DSA – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(4) Es gilt deutsches Recht. Ferner gelten die Regelungen des Hauptvertrages.